



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Dezember 1964

Teil II Nr. 12«

Tag	Inhalt	Seite
10.12. 64	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965. — Kultur- und Sozialfondsverordnung —	1047
	Hinweis über DDR-Standards	1050

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965. — Kultur- und Sozialfondsverordnung —

Vom 10. Dezember 1964

Gute Arbeiterversorgung sowie kulturelle und soziale Betreuung der Werktätigen im Betrieb tragen als Element der persönlichen materiellen Interessiertheit wesentlich zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bei. Zur ständigen Verbesserung der Betreuung der Werktätigen im Betrieb und am Arbeitsplatz, zur Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen durch den Betrieb wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verordnet:

I.

§1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe — Zentrale — (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe),

die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachstehend Betriebe genannt).

II.

Bildung des Kultur- und Sozialfonds

§2

Das planmäßige Gesamtvolumen des Kultur- und Sozialfonds setzt sich zusammen aus:

- a) dem errechneten Betrag aus 1,5% bzw. des darüber hinaus genehmigten Prozentsatzes der geplanten Lohnsumme der Betriebe.

Eine Reduzierung dieses Betrages auf Grund einer reduzierten geplanten Lohnsumme gegenüber 1964 tritt mit Ausnahme bei Strukturveränderungen nicht ein;

b) den im Jahre 1964 beanspruchten und in den Plan für 1965 aufgenommenen Ausgleichsbeträgen für den Wegfall der Übertragung von Mitteln des Prämiensfonds in den Kultur- und Sozialfonds;

c) den direkt zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse geplanten Kostenanteilen (andere Gemeinkosten) für Einrichtungen und Maßnahmen der betrieblichen Betreuung, einschließlich der auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen finanzierten Kostenanteile für die Inanspruchnahme von Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen anderer Betriebe. Die Einrichtungen und Maßnahmen, die zur betrieblichen Betreuung gehören, werden durch Anordnung des Ministers der Finanzen festgelegt;

V

d) den als Kostenzuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung geplanten Beträgen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) (z. B. für Betriebsangehörige, die am Werkküchenessen teilnehmen);

e) den Lohnerhöhungsbeträgen auf Grund lohnpolitischer Maßnahmen für das Personal in betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen, soweit dadurch eine Erhöhung der Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds für diese Einrichtungen nachweisbar eingetreten ist und diese bisher als zusätzliche Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds geplant waren.

§3

Die planmäßige Höhe des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe kann durch die Generaldirektoren der WB, durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, bzw. durch die Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen im Rahmen des Gesamtvolumens ihres Bereiches gemäß § 2 nach folgenden Gesichtspunkten differenziert festgelegt werden:

— dem Umfang und Niveau der vorhandenen Betreuungseinrichtungen unter Berücksichtigung der entsprechend der Perspektive des Betriebes notwendigen Entwicklung dieser Einrichtungen und der territorialen Bedingungen,